

Kurzarbeitergeld gibt es auch für Azubis – ab der siebenten Woche

Aktuell gibt es in Sachsen über 53.000 Auszubildende, die in über 16.000 Betrieben eine duale Ausbildung absolvieren. Ein Teil dieser jungen Menschen kann von einem Arbeitsausfall durch das Corona-Virus oder andere konjunkturelle Ursachen betroffen sein. Diesen jungen Menschen steht für die ersten sechs Wochen eines möglichen Arbeitsausfalls die volle Ausbildungsvergütung zu. Ab der siebenten Woche kann auch für sie Kurzarbeitergeld gezahlt werden. Die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern und die Bundesagentur für Arbeit appellieren an die Wirtschaft, diese künftigen Fachkräfte auch in den jetzt schwierigen Zeiten im Unternehmen zu halten und weiter ans Morgen zu denken.

„Kurzarbeitergeld soll den Unternehmen die Fachkräfte und eingespielte Teams sichern. Dazu gehören natürlich auch die Nachwuchskräfte. Diese sollten zwingend im Betrieb gehalten werden. Wir brauchen sie, denn die Fachkräftesorgen von gestern bleiben unsere großen Herausforderungen nach der Corona-Krise“, sagte **Klaus-Peter Hansen**, Vorsitzender der Geschäftsführung der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit.

- **Die Ausbildung im Betrieb sollte nicht eingestellt werden**

In der Regel sind Auszubildende aber nicht von Kurzarbeit betroffen. Denn der Ausbildungsbetrieb muss versuchen, die Ausbildung weiter zu ermöglichen. Das gelingt beispielsweise durch die Umstellung eines Ausbildungsplans, die Verlagerung der Ausbildung in eine andere Abteilung oder die Nutzung von Online-Seminaren. Wegen des Corona-Virus haben viele Betriebe aber kaum eine andere Möglichkeit, insbesondere wenn der Betrieb geschlossen werden muss. In so einem Fall ist Kurzarbeit auch eine Option für Auszubildende.

- **Sechs Wochen Fortzahlung der Ausbildungsvergütung**

Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld für Auszubildende ist grundsätzlich möglich. Allerdings sollte im Betrieb alles Zumutbare versucht werden, um die Ausbildung fortzusetzen. Ist dennoch die Kurzarbeit für Auszubildende unvermeidbar, hat der Auszubildende zunächst für die Dauer von sechs Wochen einen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung – nach dem Berufsbildungsgesetz (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG).

- **Ab der siebenten Woche kann Kurzarbeitergeld gezahlt werden**

Nach der Beteiligung der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle (z.B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) kann Kurzarbeitergeld für Auszubildende gewährt werden.

Für **Hans-Joachim Wunderlich**, Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Chemnitz, greift die bestehende Regelung deutlich zu kurz. „Gerade in der derzeitigen Situation ist es wichtig, Kurzarbeitergeld für die Auszubildenden nicht erst ab der siebenten Woche, sondern sofort und ohne bürokratischen Aufwand zu zahlen. Das gibt sowohl den Unternehmen, als auch den Auszubildenden Sicherheit“, so seine Forderung.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frank Vollgold
Pressesprecher

Presse und Marketing

Telefon: 0371 9118-911

Mobil: 0151 20585185

E-Mail: Sachsen.PresseMarketing@arbeitsagentur.de

Frank.Vollgold2@arbeitsagentur.de

Internet: www.arbeitsagentur.de/Sachsen

Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Sachsen

Glockenstraße 1

09130 Chemnitz